

Antrag auf Fällung oder Schädigung eines Baumes (nach § 8 Abs. 1 der Baumschutzverordnung)



Dieser Antrag ist 2-fach bei der Großen Kreisstadt Dachau, Kommunales Baurecht, einzureichen.

An die
Große Kreisstadt Dachau
5.4 Bauordnung, Kommunales Baurecht
Konrad-Adenauer-Straße 2-6
85221 Dachau

Antragsteller

Name / Firma		
Straße / Haus Nr.		
PLZ / Ort		
Telefonnummer		
E-Mail		

Angaben zum Grundstück, auf dem sich die geschützten Bäume befinden

Straße / Haus Nr.		
PLZ / Ort		
Flur Nr. /Gemarkung		

Hinweis:

Gemäß § 6 der Baumschutzverordnung der Großen Kreisstadt Dachau kann das Entfernen oder Schädigen von geschützten Bäumen genehmigt werden, wenn

- die Nutzbarkeit eines Grundstückes oder Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird,
- diese überwiegend abgestorben oder krank sind und ihre Erhaltung nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist,
- dies auf Grund naturschutzfachlich begründeter Maßnahmen erforderlich ist oder
- überwiegend öffentliche Belange dies erfordern.

Baumart und Stammumfang

Geben Sie die Baumart und den Stammumfang des Baumes an. Messen Sie den Stammumfang in 1 Meter Höhe über dem Erdboden. Bei einem mehrstämmigen Baum geben Sie den Stammumfang des dicksten Stammes in 1 Meter Höhe über dem Erdboden an.

Baumart	Stammumfang (cm)	Mehrstämmig	Fällung	Schädigung
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlagen

- Fotos vom Baum
- Lageplanskizze zum genauen Standort vom Baum (oder wie unten eingezeichnet) *
- Gutachten (z.B. zur Standsicherheit)

Die Fällung / Schädigung des Baumes wird beantragt, weil

*Skizze des Grundstücks mit Standort des zu fällenden Baumes und der Ersatzpflanzung

Ersatzpflanzungen

Für die geplante Fällung / Schädigung besteht die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich vorrangig die Ersatzpflanzung. Ausgehend vom Stammumfang wird entsprechend dem untenstehenden Berechnungsschema der angegebene Ersatz pro Baum notwendig.

Berechnungsschema für Ersatzpflanzungen			
Stammumfang in 1 Meter Höhe	>100 – 200 cm	>200 – 300 cm	>300 cm
Ersatzpflanzung	1 Baum	2 Bäume	3 Bäume

Eine Liste mit standortgerechten Baumarten, die sich als Ersatzpflanzungen eignen, finden Sie in Tabelle 2 der Anlage 1 zur Baumschutzverordnung.

Bei Ersatzpflanzung von Kleinbäumen der Wuchsklasse III ist die Angabe der Grundstücksfläche, die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbaut ist, erforderlich (gemäß Anlage 1, 3. Baumart): _____ m²

Eine Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 2 der Baumschutzverordnung ist möglich:

ja nein* teilweise*

*Wenn nein / teilweise, Begründung:

Hinweis:

Unabhängig einer Genehmigung durch die Stadt Dachau ist es verboten, Bäume, Hecken, lebenden Zäune, Gebüsch und anderen Gehölze in der Zeit von 01. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Nähere Informationen dazu erteilt Ihnen die zuständige Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau, Bürgermeister-Zauner-Ring 11 in 85221 Dachau.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 der Baumschutzverordnung darstellen, die mit Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden können

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Untere Bauaufsichtsbehörde und das Sachgebiet Stadtgrün und Umwelt der Stadt Dachau.

Die Daten werden erhoben, um das Antragsverfahren auf Fällung / Schädigung eines Baumes durchzuführen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz.

Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie auch von Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin / Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von der Datenschutzbeauftragten / dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Dachau (datenschutzbeauftragter@dachau.de).